

Einschreiben!

Herrn
 Hierdurch benachrichtige ich Sie davon, daß ich nunmehr, nachdem auch meine unter dem an Sie ergangene Aufforderung zur Abholung des Reparaturstückes ohne Erfolg geblieben, dasselbe wegen des mir zukommenden Betrages von Mk. zum öffentlichen Verkauf geben werde. Der Verkauf wird nach Ablauf eines Monats vom heutigen Tage ab bewirkt werden, und steht es Ihnen frei, zur Vermeidung desselben bis dahin den Gegenstand abzuholen.
 Hochachtungsvoll

Der Uhrmacher übergibt nunmehr die Sachen einem verpflichteten Auktionator, der sie mit zur Versteigerung bringt. Sobald vom Auktionator der Tag und das Lokal der Auktion festgesetzt sind, muß dem Eigentümer hiervon Mitteilung gemacht werden, etwa wie folgt:

Einschreiben!

Herrn
 Hierdurch teile ich Ihnen mit, daß der öffentliche Verkauf des mir zur Reparatur übergebenen Gegenstandes in Auktionslokal um Uhr stattfindet.
 Hochachtend

Nebenbei sei bemerkt, daß der Uhrmacher bei der Auktion mitbieten kann. Man versäume nicht, sich noch vom Auktionator eine entsprechende Bescheinigung ausstellen zu lassen, die man dem Kunden vorzeigt, falls er später auf das Reparaturstück Anspruch erhebt. Man versäume auch nicht, im Reparaturenbuch auf diese Bescheinigung des Auktionators hinzuweisen, so daß jedermann im Geschäft sofort Bescheid weiß.

Man wird nun sagen, daß ein Fall wie vorstehender wohl kaum vorkommt, dem ist aber nicht so; denn es kommen Fälle vor, daß der Eigentümer die Reparatur abholen, aber die Reparaturkosten nicht zahlen will, und hier kann vorstehendes Verfahren ebenfalls angewendet werden.

Kennt man den Eigentümer bzw. Überbringer der Sachen nicht,

so muß man sofort zu einer Versteigerung schreiten. Der Uhrmacher übergibt die Reparaturstücke einem verpflichteten Auktionator. Dieser setzt Tag, Stunde und Lokal der Versteigerung an. Vier Wochen vor der Versteigerung muß eine Bekanntmachung in den gelesenen Tageszeitungen des Ortes erlassen werden mit etwa folgendem Wortlaut:

Aufforderung!

Der nachstehende, mir am zur Reparatur übergebene Gegenstand soll, da derselbe bislang nicht abgeholt wurde, zur Befriedigung des Reparaturpreises zum öffentlichen Verkauf gegeben werden, sofern er von dem Eigentümer gegen Erlegung des Betrages für die Reparatur bis Ablauf eines Monats vom heutigen Tage ab nicht abgeholt sein sollte.
 Uhrmacher X., X. Straße Nr.

Der Verkauf kann dann ungehindert erfolgen. Ort der Versteigerung ist der, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so kann das Reparaturstück auch an einem anderen geeigneteren Orte versteigert werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist jedoch an erstgenanntem Orte zu erlassen.

Gemeinsame Versteigerung der nicht abgeholtten Reparaturstücke durch Vereine, Innungen oder durch mehrere Uhrmacher zusammen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Befriedigung durch den öffentlichen Verkauf der Reparaturen mit Weiterungen und im

einzelnen mit großen Unkosten verknüpft ist. Es ist daher auch ein Ausweg geboten, der von der „Freien Vereinigung des Gold- und Silberwaren-Gewerbes“ in Berlin besprochen werden soll. Man will nämlich die unbekanntten Eigentümer der bei allen Mitgliedern der Vereinigung lagernden Reparaturstücke gemeinsam öffentlich zur Abholung auffordern und auch die Versteigerung gemeinsam vornehmen. Dieses Verfahren hat den großen Wert der Vereinfachung und der Verbilligung, und allen Vereinen und Innungen kann es nur empfohlen werden.

Eine solche Bekanntmachung könnte folgenden Wortlaut haben

Aufforderung!

Die „Freie Innung des Uhren-, Gold- und Silberwaren-Gewerbes“ in Iserlohn gibt hierdurch bekannt, daß die nachfolgenden zur Reparatur übergebenen Gegenstände bislang nicht abgeholt worden sind.

Bei Herrn Iserlohn, Friedrichstr. Nr. eine silberne Taschenuhr usw., übergeben am 10. Jan. 1906, usw.

Alle diese Gegenstände werden zur Befriedigung der betr. Uhrmacher durch die „Freie Innung des Uhren-, Gold- und Silberwaren-Gewerbes“ zum öffentlichen Verkauf gegeben, dafern sie von den Eigentümern nicht, gegen Erlegung des Betrages für die Reparaturen, bis Ablauf eines Monats vom heutigen Tage ab abgeholt worden sein sollten.

„Freie Innung des Uhren-, Gold- und Silberwaren-Gewerbes zu Iserlohn.“

Die Uhrmacher hätten ein Verzeichnis der bei ihnen liegengebliebenen Reparaturen dann dem Schriftführer der „Freien Innung“ einzusenden, der von Zeit zu Zeit die Bekanntmachungen erläßt und das weiter Erforderliche veranlaßt.

Es ist anzunehmen, daß mancher der öffentlich Ausgerufenen sich seiner in Vergessenheit geratenen Uhr oder was sonst in Frage kommt, wieder erinnert und dadurch die umständliche Versteigerung erspart wird. Auf jeden Fall kann diese Art des Vorgehens aber nur erzieherisch auf das Publikum wirken, indem es durch solche Maßnahmen vielleicht veranlaßt wird, die Reparaturen pünktlicher abzuholen.

Nachstehend lassen wir die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen folgen, aus denen das Recht zu dem Verfahren abgeleitet ist:

Dieses Recht ist aus § 647 des Bürgerlichen Gesetzbuches herzuleiten, welcher lautet:

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

Die Reparaturstücke sind Pfänder des Uhrmachers, aus denen er sich befriedigen kann. Wie dies zu geschehen hat, darüber spricht sich ebenfalls das Bürgerliche Gesetzbuch aus. § 1228 besagt:

„Die Befriedigung des Pfandgläubigers (Uhrmachers) aus dem Pfande (Reparaturen) erfolgt durch Verkauf.“

§ 1235 fügt hinzu:

„Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.“

Auch für diese Versteigerung sind besondere Vorschriften gegeben. § 1234 ordnet an:

„Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung erfolgen. Sie darf unterbleiben, wenn sie unzulässig ist. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung unzulässig, so wird der Monat von dem Eintritt der Verkaufsberechtigung an berechnet.“

Unzulässig ist die Androhung z. B. wegen unbekanntten Aufenthaltes des Kunden. Sie kann dann unterbleiben, und der Uhrmacher kann zum öffentlichen Verkauf schreiten, wenn ein Monat seit Fertigstellung der Reparaturen verstrichen ist. § 1236 bestimmt darüber weiter:

„Die Versteigerung hat an dem Orte zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneteren anderen Orte zu versteigern.“